

Neufassung der Satzung

Freie Turnerschaft Eintracht e.V. von 1907 (FTE)

Stand 12.02.2020

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 6 Mitgliedschaften

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

§ 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

§ 14 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 16 Vereinsorgane

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

§ 18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

§ 19 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

§ 20 Stimmverbot von Organmitgliedern

§ 21 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 24 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 26 Der erweiterte Vorstand

§ 27 Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 28 Vereinsjugend

§ 29 Abteilungen

V. Vereinsleben

§ 29 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

§ 30 Satzungsänderung und Fusion

§ 31 Datenverarbeitung und Internet

§ 32 Datenschutzrichtlinie des Vereins

§ 33 Vereinsordnungen

§ 34 Haftungsausschluss

§ 35 Kassenprüfung

§ 36 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Auflösung des Vereins

§ 38 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 39 Inkrafttreten der Satzung

§ 40 Redaktionelle Anpassung der Satzung im Wege Satzungsregelung

Präambel

Die „Freie Turnerschaft Eintracht e.V. von 1907“ ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Die Sportfreunde setzen sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Freie Turnerschaft Eintracht e.V. von 1907, nachfolgend FTE genannt.
2. Die FTE ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
3. Der Sitz der FTE ist Rendsburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.**
 - c) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - d) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere **durch Ferienfahrten** und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.

- e) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- f) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.
- g) Beteiligung an Körperschaften die unmittelbar dem Satzungszweck dienen**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V. (KSV) und Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b) in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

1. **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.**
2. **Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, soziale Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.**
3. **Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.**
4. **Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.**
5. **Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich**

sexueller Gewalt mit Jugendlichen zu unterschreiben und dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis zur Verfügung zu stellen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 6 Mitgliedschaften

1. Vollmitglieder

Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden.

2. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

3. Durch Beschluss des **Vorstandes** kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

4. Fördernde Personen

Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins bekennen.

2. Personen, die sich um Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.

3. Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleich gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.

6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

7. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

4. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
5. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung **an den Vorstand oder** die Geschäftsstelle erfolgen **und wird mit Ende der (sechs) vierwöchigen Kündigungsfristen zum (Quartalsende) Halbjahresschluss wirksam. Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung ist das Mitglied verantwortlich.**
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
4. **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.**

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
 7. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.
 8. Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
 9. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. **Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.**
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
8. Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
9. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
10. Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig und sind in zwölf gleichen Raten zum ersten eines jeden Monats an das Bankkonto des Vereins zu zahlen.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
3. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) mitzuteilen
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

8. Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
9. Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

§ 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, zu Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
2. Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode beitragsfrei.
3. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Schiedsrichter und ehrenamtliche Übungsleiter sind beitragsfrei.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

1. Rechte der Mitglieder
 - a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b) Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c) Auskunftsrecht
 - d) Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e) Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g) Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h) aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b) Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 - e) Entstehen dem Verein Nachteile, oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
 - f) **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.**
 - g) **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.**
 - h) **Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird,**

ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.

- i) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 14 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

1. Einladungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach §26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen. Einladungen zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang im Schaukasten bei der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

2. Anträge

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

5. Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der Beirat
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Die Abteilungen
- (6) Der Ehrenrat

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder xx

1. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 18 Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, Abberufung **oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger** im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 19 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

1. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
3. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
4. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 20 Stimmverbot von Organmitgliedern

1. **Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.**
2. **Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:**

- a) **Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein**
 - b) **Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund**
 - c) **Erteilung der Entlastung**
 - d) **Ausschluss aus dem Verein**
 - e) **Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln**
3. **Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.**
 4. **Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad)**

§ 21 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

1. **Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:**
 - a) **Haftpflichtversicherung für Vorstände**
 - b) **Unfallversicherung der VBG**
 - c) **Weitere Versicherungen über den LSV**

B. Mitgliederversammlung

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
3. Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates dies fordert.

§ 24 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - f) **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes**
 - g) **Wahl und Abberufung der Kassenprüfer**
 - h) **Änderungen und Neufassungen der Satzung**
 - i) **Beschlussfassung über eingereichte Anträge**
 - j) **Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**
 - k) **Aufnahme von Hypotheken.**
2. Wahlen von Mitgliedern
 - a) des Vorstandes nach § 26 BGB
 - b) **der erweiterte Vorstand**
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Ehrenrates
3. Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a) der Vorsitzende (**der 1. Vorsitzende**)
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende (**der 2. Vorsitzende**)
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende (**der Kassenwart**)
 - d) der Leiter der Finanzen (**der Schriftführer**)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
 - a) der Vorsitzende im ersten Jahr (**der 1. Vorsitzende in ungeraden Zahlen**)
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr (**der 2. Vorsitzende in geraden Zahlen**)
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende im ersten Jahr (**der Kassenwart ungeraden Zahlen**)
 - d) der Leiter der Finanzen im zweiten Jahr (**der Schriftführer in geraden Zahlen**)
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
5. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. **Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften erhält der Kassenwart die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein.**
8. **Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.**
9. **Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.**
10. Der Vorstand ist befugt, nach Anhören des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 26 Der erweiterte Vorstand

1. **Er besteht aus folgenden Personen:**
 - a) **Vorstand nach § 26 BGB**
 - b) **Jugendleiter kraft Amtes oder Stellvertreter**
 - c) **Geschäftsführer**
2. **Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.**
3. **Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.**
4. **Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. C wird im ersten Jahr gewählt.**

§ 27 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB
 - b) Erweiterter Vorstand**
 - c) Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
2. Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
3. Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
4. Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
5. Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 28 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben.
2. Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 2 Jahre.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
4. Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
5. Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
6. Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
7. Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 29 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. **Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel** werden im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins **bewirtschaftet**.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Beirat des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 30 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, **sein Stellvertreter** und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
3. Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen der FTE.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung und der Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.

5. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen, durch Aushang im Schaukasten, per Mail und auf der Homepage der FTE mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.
6. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
7. Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 31 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

8. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
11. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
12. Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
14. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des Vereins **per Aushang** in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 31 Satzungsänderung und Fusion

1. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung von Fusionen des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 32 Datenverarbeitung und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen **der EU-Datenschutz-Grundverordnung** und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins **in der Datenverarbeitung** des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verein und allen Mitarbeitern oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 33 Datenschutzrichtlinie des Vereins

- 1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zu Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.**
- 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.**
- 3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die der Vorstandes beschließt und der Mitgliederversammlung bekannt gibt.**

§ 34 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Abteilungsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenratsordnung
5. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 35 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 36 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- 2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen.** Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung

gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 37 Vereinseigentum

1. Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
2. Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens **10 %** der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 39 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am XX.XX.2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

§ 41 Redaktionelle Anpassung der Satzung im Wege Satzungsregelung

Der Vorstand nach 26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind.

Rendsburg, den 12.02.2020